

Neue Berufsverbote

Hat Ladendiebstahl etwas mit Terrorismus zu tun? Seit einiger Zeit ist der Gesetzgeber offensichtlich dieser Ansicht und änderte vier Wochen nach dem 11. September 2001 das Sicherheitsüberwachungsgesetz (SÜG). Nun drohen Berufsverbote.

Das SÜG regelte bisher die Überprüfung von Personen, die Zugang zu geheimen Dokumenten hatten, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Nun wurde der Anwendungsbereich auf weitere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausgedehnt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn nicht rechtsstaatliche Grundsätze missachtet worden wären. Dies beginnt damit, dass das SÜG alle Einrichtungen betrifft, "die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen lassen würde". Was damit gemeint ist bleibt unklar. Beispielsweise könnten Rundfunk- und Fernsehsender einbezogen sein.



Die Prüfungen betreffen einen unverhältnismäßig großen Personenkreis. Allein am Frankfurter Flughafen sind von den ungefähr 62.000 Bediensteten fast 40.000 betroffen. Überprüft werden alle, die Inhaber einer sogenannten Vorfeldberechtigung sind, vor allem also jene, die für die Flugzeugabfertigung eingesetzt werden. Darüber hinaus werden auch die Ehe- und Lebenspartner überprüft.

Ob ein Flughafenmitarbeiter die Sicherheitsanforderungen erfüllt, wird der Luftverkehr-Zulässigkeitsüberprüfungsverordnung entnommen. Herangezogen werden alle Straftaten der letzten zehn Jahre und über diesen Zeitraum hinaus alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen und "sonstigen Erkenntnisse". Was "sonstige Erkenntnisse" sind, ist der prüfenden Dienststelle überlassen. Sollten sie als nicht vertrauenswürdig erscheinen, wird den Betroffenen die Vorfeldgenehmigung entzogen, was einem faktischen Berufsverbot gleichkommt. Zwar ist dem Überprüften das Recht eingeräumt, sich zur Überprüfung zu äußern. Dies wird ihm in der Regel aber nicht möglich sein, weil ihm die Verdachtsmomente nicht mitgeteilt werden müssen, wenn sie als geheimhaltungsbedürftig erscheinen. Diese Rechtslosstellung setzt sich bei der Überprüfung vor den Verwaltungsgerichten fort: Das Verwaltungsgericht kann die Vorlage der Erkenntnisse nicht erzwingen. Erst das Obergericht kann feststellen, ob die Verweigerung der Offenlegung rechtmäßig ist. Dies geschieht gem. §99 VwGO im In-Camera-Verfahren, so dass dem Betroffenen eine Stellungnahme zu den Vorwürfen weiterhin unmöglich gemacht wird.

Nur eines ist vielleicht tröstlich: Die Änderung des SÜG befristet ist bis zum 11. Januar 2007.

Stephan Biendl, Ulm

BKA rastert illegal

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat im Oktober und November 2001 im Zuge der Terrorbekämpfung etwa 4.000 private Unternehmen aus dem "sicherheitsrelevanten Bereich" aufgefordert, persönliche Daten ihrer Beschäftigten herauszugeben. Über 200 Firmen sind dieser Aufforderung tatsächlich nachgekommen, obwohl das Ansinnen des BKA offensichtlich illegal war.

Bei der im Herbst 2002 bekannt gewordenen Rundbriefaktion ging es dem BKA um die Daten von ArbeitnehmerInnen aus arabischen, zentralasiatischen oder sonst islamischen Ländern, aus denen mit einem "Profilcheck" mögliche Terroristen herausgefiltert werden sollten. Da mit einer solchen Datensammlung in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, hätte das BKA hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage benötigt. Die Behörde stützte sich auf eine Bestimmung im BKA-Gesetz, nach der sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Zentralstelle der Polizeibehörden des Bundes und der Länder Daten mittels Anfragen auch bei nichtöffentlichen Stellen, also privaten Unternehmen, erheben darf.

Problematisch ist dabei schon, ob nicht eine eigene Datenerhebung in derart großem Umfang wesentlich über das hinausgeht, was unter der Aufgabe einer bloßen "Zentralstelle" verstanden werden kann. Denn nach der vom Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung soll es gerade keine Bundespolizei geben. Die Verhinderung von Straftaten ist ganz klar Sache der Landespolizeien.

Entscheidend ist aber, dass die Aktion - das Sammeln von persönlichen Daten völlig unverdächtigter Personen mit anschließender Auswertung durch computergestützten Datenabgleich - ganz klar eine Rasterfahndung ist. Dafür gibt es aber spezielle gesetzliche Vorschriften, die eine Rasterfahndung sowohl zur präventiven Verhinderung von Straftaten als auch zur nachträglichen Strafverfolgung nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen zulassen. Die Datenerhebung konnte daher nicht auf eine derart allgemeine gesetzliche Grundlage gestützt werden, wie es das BKA gern täte.

Diese Bewertung ändert sich auch nicht dadurch, dass das BKA in den Anschreiben betonte, die Unternehmen bräuchten die Daten nur auf freiwilliger Grundlage herauszugeben. Denn die Betroffenen der Maßnahme waren gar nicht die Unternehmen selbst, sondern ihre Mitarbeiter, von denen gerade keine Einwilligung eingeholt wurde. Das BKA hat also versucht, aus der vermuteten fehlenden Sensibilität oder auch Gleichgültig-



keit der Unternehmen gegenüber den Grundrechten ihrer MitarbeiterInnen Kapital für die "innere Sicherheit" zu schlagen. Bei einer gar nicht so geringen Zahl von Firmen hat es damit auch noch Erfolg gehabt.

Jan Gehrken, Hamburg

“Wehe dem der keine Heimat hat”

“Die Krähen schreien und ziehen schwirren Flugs zur Stadt. Bald wird es schneien,- wohl dem der jetzt noch Heimat hat.” Sangatte, das nah am Eurotunnel gelegene Flüchtlingslager für Immigranten, in Frankreich im Kreis Calais, welche in Großbritannien eine neue Heimat suchen, macht am 30.12.2002 seine Pforten endgültig dicht. Von den rund 4000 registrierten Insassen erhalten 2000 Aufenthaltspapiere in Großbritannien und 300 Asyl in Frankreich. Diejenigen welche willig sind in ihre Heimat zurückzukehren, erhalten pro Kopf eine Startprämie von 2000 Euro ausgezahlt. Die Menschen, die bis zum bitteren Ende bleiben, erwartet wohl die Abschie-



bung. In Sangatte befindet sich seit Herbst 1999 ein sog. Zentrum des Roten Kreuzes, ohne rechtlichen Status. Es ist für 300 Flüchtlinge ausgelegt. Die Region um Sangatte war schon lange vor dem Lager das Durchgangsstadium für Flüchtlinge, die einen Zugang nach Großbritannien suchten. In Großbritannien galten (damals) liberalere Einwanderungsbedingungen, z.B. der sicherere Erwerb einer Arbeitserlaubnis. Tatsächlich wurde es immer schwieriger in das gelobte Asyl-Land zu gelangen obwohl seit der Errichtung des Lagers 55.000 Menschen hier durchgereist sind. London drängte schon seit langem auf eine Schließung des Lagers während Paris im Gegenzug die Verschärfung der Einwanderungsgesetze forderte. Am 8.11.2002 trat dann das neue englische Einwanderungsgesetz in Kraft. Bei der Einreise aus einem sicheren Drittstaat ist der Asylstatus nunmehr ausgeschlossen und der Erwerb einer Arbeitserlaubnis für Asylbewerber wurde abgeschafft. Zusätzlich forderte die Betreibergesellschaft des Eurotunnels die Schließung, weil sich Flüchtlinge an fahrende Züge klammern oder zu Fuß losziehen, und somit den freien Warenverkehr durch den Eurotunnel behindern. Aber die zukünftigen Flüchtlinge werden weiterhin versuchen nach England zu gelangen, um dort ihr Glück zu finden. Sie werden aber künftig auf der Straße übernachten müssen oder wie jüngst geschehen eine Kirche besetzen. Alles in allem bleibt ihnen bloß der Weg in die Illegalität, wo ein rechtlicher Schutz verwehrt bleibt und das Recht des Stärkeren gilt. Den dort aufgegriffenen Flüchtlingen könnte dann auch eine Speicherung im Schengener Informationssystem bevorstehen. Gerade weil in dem Lager das Elend regierte, wurde es zu einem lästigen Symbol. Ein Symptom welches ausgemerzt werden mußte. Dort wo die sozialen Mißstände am offensichtlichsten sind, wird das Problem einfach beiseite- oder abgeschoben. Die Ursachen aber bleiben weiterhin ungelöst und werden es mit einer derartigen Politik auch immer bleiben.

Andre, Berlin

Quelle:

Das in Anführungsstriche Gesetzte ist aus “Vereinsamt” von Friedrich Nietzsche

Kürzung der Sozialhilfe zwischen nichtehelichen PartnerInnen

Erneut hat ein Gericht beschlossen, dass eine Sozialhilfeempfängerin sich das Einkommen ihres Partners anrechnen lassen muss, wenn beide Partner miteinander in einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Dieser Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Mainz reiht sich in die bisher ständige Rechtsprechung bezüglich der Gewährung von Sozialhilfe ein. Neu an der Entscheidung ist, dass für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft kein vollständiger Beweis erbracht werden müsse, sondern vielmehr auch Indizien dazu ausreichen würden.

Schon der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg ist zuvor von einer solchen Beweislastumkehr ausgegangen.

Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen gemäß § 122 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Beantragt eine PartnerIn einer solchen eheähnlichen Gemeinschaft Sozialhilfe, so wird das Einkommen und Vermögen der anderen PartnerIn berücksichtigt, mit der Konsequenz, dass die Sozialhilfe entfällt oder gemindert wird.

Entscheidend ist der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft, welcher sich nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Dem Träger der Sozialhilfe obliegt bei Anwendung des § 122 BSHG die Beweislast für das Vorliegen der eheähnlichen Gemeinschaft.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegt eine eheähnliche Gemeinschaft dann vor, wenn sie über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und von den Partnern einer solchen Gemeinschaft ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

Der VGH hat die Ansicht vertreten, dass bei Schwierigkeiten der Feststellung von Indizien aus den im persönlichen, intimen Bereich liegenden Umständen, die für die eheähnliche Gemeinschaft sprechen können, die Beweislast neu zu bestimmen sei.

Denn dem Träger der Sozialhilfe könne dabei nichts aufgebürdet werden, was er schlechterdings nicht erfüllen könne. Die Neubestimmung der Beweislast, die zu Lasten der SozialhilfeempfängerInnen geht, welche dann das Nichtbestehen der eheähnlichen Gemeinschaft zu beweisen hätten, wurde jedoch in Rechtsprechung und Literatur überwiegend abgelehnt. Daher ist zweifelhaft, ob der oben genannte Beschluss vom VG Mainz Bestandskraft erlangen wird.

Eine Beweislastumkehr wäre unverantwortbar, da den potentiellen SozialhilfeempfängerInnen damit leicht der ohnehin schon schwache finanzielle Boden unter den Füßen weggezogen werden könnte und zwar nur aufgrund von Indizien, die sich aus einer sozialen Bindung zum anderen Geschlecht ergibt. Zudem werden der “wilden Ehe” wieder nur Nachteile aufgebürdet, nicht aber die Vorteile die den Ehegatten gewährt wird.

Astrid Kalkbrenner, Berlin

Quellen:

Beschluss des VG Mainz: Az 1 L 856/02.MZ;

Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14. 4. 1997: FEVS 48, 29.

Vertreibung von Bauwagenplätzen als "wertmindernde Wohnform"

Schwere Zeiten für alternative Wohn- und Lebensformen: In Hamburg und Berlin müssen BauwagenbewohnerInnen nach einer neuen Bleibe suchen.

Die Berliner Wagenburg "Kultur- und Wohnprojekt Schwarzer Kanal e.V." muss nach zwölf Jahren ihren Platz im Stadtteil Friedrichshain aufgeben, denn auf diesem Grundstück plant die Baufirma Hochtief, trotz der zahlreichen leerstehenden Büroräume in der Umgebung, ein Bürogebäude. Hier soll die Bundeszentrale der Gewerkschaft Verdi im Sommer 2004 einziehen.

Nach Gesprächen mit BewohnerInnen des Schwarzen Kanals, VertreterInnen von Verdi, der Firma Hochtief und der Berliner Senatsverwaltung, bot Hochtief den WagenburgbewohnerInnen für zweieinhalb Jahre ein Ersatzgrundstück an. Dieses Angebot sollte die von Verdi gefürchtete schlechte Presse bei einer gewaltsamen Räumung verhindern und vor Allem einen Zeitverlust durch ein vom Schwarzen Kanal angedrohtes, gerichtliches Verfahren gegen eine Räumung vermeiden. Beim Umzug der Wagenburg kam es jedoch zu massivem Widerstand der neuen Nachbarn, dem Deutschen Architektur Zentrum (DAZ). Diese klagten erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht gegen die Zuweisung des Platzes durch die Behörde. Die ArchitektInnen fürchten eine "Verslumung". Das Gericht bestätigte sie in ihrer Furcht vor einer "wertmindernden Wohnform" in der Nachbarschaft.

Bis April 2003 muss der Schwarze Kanal nun den neuen Platz räumen. Laut Gericht seien Wohn- und Bauwagen zum dauernden Wohnen ungeeignet und keine Gebäude im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Anders in Hamburg: Dort sind Wohnwagen, laut Hamburgischem Wohnwagengesetz von 1999, auf zugelassenen Wohnwagenstandplätzen, Wohnungen im Sinne des Ham-



burgischen Meldegesetzes. Auf Antrag kann die Behörde solche Plätze zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist. Diese Gefahr sieht Hamburgs Innenminister Schill (Partei Rechtsstaatlicher Offensive) von allen Bauwagenplätzen ausgehen, da es sich hier "um rechtsfreie Räume handelt, die es zu beseitigen gilt". Dieser Politik sind in den letzten Wochen bereits Bauwagenplätze zum Opfer gefallen.

Starke Proteste von DemonstrantInnen gegen die Vertreibung der Bauwagen formierten sich nach der Räumung des Bauwagenplatzes "Bambule" im Hamburger Karolinenviertel. Der Hamburger Senat reagierte auf die Proteste mit massivstem Polizeiaufgebot aus dem gesamten Bundesgebiet. Friedliche DemonstrantInnen wurden verprügelt, stundenlang eingekesselt und zahlreich verhaftet. Schill will seinen Eskalationskurs weiter fahren, da "Deeskalation wie in früheren Zeiten, diesen Menschen nur Lust auf Gewalt macht". Ein gerichtliches Verfahren gegen das polizeiliche Eingreifen ist anhängig.

Maja Krešin, Hamburg

Abschaffung der Todesstrafe in der Türkei

Das türkische Parlament hat im Sommer ein Reformpaket verabschiedet, das die Menschenrechtssituation im Land verbessern soll. Wesentliche Änderungen sind die Abschaffung der Todesstrafe sowie die Einführung von Minderheitenrechten für KurdInnen.

Damit werden Reformen umgesetzt, die die EU als Bedingung für einen EU-Beitritt der Türkei aufgestellt hatte. Wie sich das auf einen möglichen Beitritt auswirkt, ist noch ungewiss. Eine Klärung dieser Frage erhofft sich die türkische Regierung vom EU-Gipfel im Dezember in Kopenhagen, dessen Ergebnisse bei Redaktionsschluss noch nicht feststanden.

Eine Abschaffung der Todesstrafe ist zwar uneingeschränkt zu begrüßen. Auch die Einführung von Minderheitenrechten für KurdInnen weist in die richtige Richtung. Jedoch bestehen die Rechte bisher nur auf dem Papier. KurdInnen sind nicht nur weiterhin Repressionen ausgesetzt; auch die Umsetzung der kulturellen Rechte, wie beispielsweise Erziehung und Bildung in kurdischer Sprache, scheitert derzeit noch an administrativen Hürden.

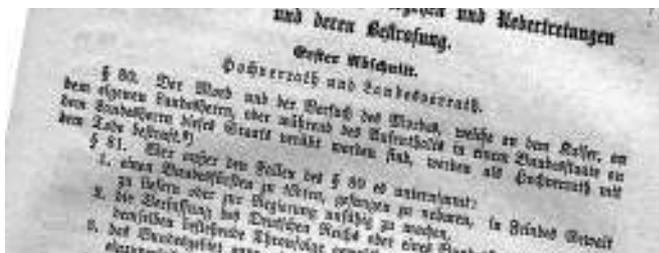
Auswirkungen der Reformen sind aber auch für die deutsche Abschiebep Praxis zu erwarten – und lassen nichts Gutes hoffen. Nicht von ungefähr war es Bundesinnenminister Otto Schily (SPD), der lobende Worte für die Türkei fand.

Wenn einem Flüchtling in der Heimat die Todesstrafe droht, ist dies nach deutschem und internationalem Recht ein zwingendes Abschiebehindernis. Dies Hindernis fällt nun für Abschiebungen in die Türkei weg.

Die geänderte Rechtslage dürfte vor allem für politische Flüchtlinge aus der Türkei bedeutend sein. Hier ergibt sich die paradoxe Situation, dass ausgerechnet der unbedingt notwendige Schritt, der in der Abschaffung der Todesstrafe zu sehen ist, für in Deutschland lebende Flüchtlinge fatale Folgen haben könnte. Anerkannt politisch Verfolgten, die eine Straftat begangen haben, abgelehnten AsylbewerberInnen sowie Mitgliedern der PKK und anderer in der Türkei verbotener linker Gruppen drohte bislang oft die Todesstrafe, was ihre Abschiebung verhinderte. Also ist nun eine verstärkte Abschiebung dieser Flüchtlingsgruppe zu befürchten. Das wird für viele Betroffene Folter bedeuten. Denn insbesondere in den Gefängnissen und Polizeistationen im Südosten wird nach wie vor gefoltert. Einen Schutz vor Abschiebungen aus Deutschland bietet das aber nicht.

Die Türkei richtet nicht mehr hin, es darf abgeschoben werden, und alles weitere wird deutsche Behörden dann wie üblich nichts mehr angehen – eine Entscheidung "von großem Wert" für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union, so Schily.

Tillmann Löhr, Göttingen





V-Mann bekommt Bewährungsstrafe

Das Urteil kam nicht überraschend: Am 12. Nov. wurde der enttarnte V-Mann des brandenburgischen Verfassungsschutzes, Toni S., vom Landgericht Berlin wegen Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und Verwendung von Nazi-Symbolen zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt.

Der 28-Jährige war an Produktion und Vertrieb der rechtsextremen CD "Noten des Hasses", auf der u.a. zum Mord an Prominenten wie Rita Süßmuth, Michel Friedman und Alfred Biolek aufgerufen wird, beteiligt.

Toni S galt seit Jahren über die lokale rechte Szene hinaus als Lieferant indizierter Nazi-Musik und war zudem Kontaktperson für die neonazistische Wanderjugend Gibor, eine Nachfolgegruppierung der verbotenen Wiking Jugend.

Für Aufregung sorgte das Gericht dadurch, dass es den Potsdamer Verfassungsschutz rügte. Es begründete sein mildes Urteil damit, dass sich S. in seinem Vorgehen durch den Verfassungsschutz geschützt und gedeckt gefühlt habe und Straftaten mit dessen Wissen und Duldung habe begehen können.

Erst nach Zusicherungen seines V-Mann-Führers habe er ein illegales Lager mit rechten CDs erheblich ausgebaut. Er sei von dem V-Mann-Führer, gegen den in Cottbus ein Verfahren läuft, vor Durchsuchungen der Polizei gewarnt worden und bekam auch einen "sauberen Computer".

"Der Verfassungsschutz war nicht berechtigt, Straftaten zu erlauben, auch nicht für integere Fernziele", sagte Vorsitzende Richter. Außerdem seien diese Ziele nicht erkennbar gewesen. Der Verfassungsschutz hätte die CD stoppen müssen, nachdem er von Toni S. über Konten und Vertriebswege informiert worden war.

Daher forderte er die Aufklärung der Aktivitäten des Verfassungsschutzes durch eine Parlamentarische Kontrollkommission.

Das brandenburgische Innenministerium wies jede Kritik zurück und bezeichnete das Urteil als "konsequent", da S. klare Anweisungen missachtet und sich durch eigenmächtige Aktionen strafbar gemacht habe. Dabei blieb offen, wie sich das Innenministerium die Strafmilderung des "konsequenten" Urteils erklärt.

Bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen wurde der V-Mann-Führer aus dem "operativen Dienst" entfernt. Fraglich bleibt, inwiefern die Parlamentarische Kontrollkommission tatsächlich zur Aufarbeitung beitragen wird. Die SPD- und CDU-geführte Kommission hat bisher jede Kritik an Brandenburgs Verfassungsschutzchef zurückgewiesen. Nur aus den Reihen der PDS wird bislang vergeblich die vollständige Akteneinsicht gefordert.

Einmal mehr bestätigt sich, dass Nazis mit Hilfe staatlicher Behörden ungestört agieren und die Beteiligten von allen Seiten unbehelligt bleiben...

Beate Metz, Tessa Fuhrhop, Berlin

Jugendstrafrecht – Quo vadis?

Die mediale Vermarktung vereinzelter jugendlicher Intensivtäter in den letzten Jahren hat das Thema Jugendkriminalität in den Blick der Öffentlichkeit gerückt.

Schnell sind Parteien unterschiedlicher Couleurs mit "Wegschließen-für-Immer" und ähnlichen Parolen auf Stimmenfang gegangen, was die Frage aufwirft, ob das Jugendstrafrecht den Anforderungen der heutigen Zeit genügt.

Innerhalb der Juristenschaft gibt es seit Jahren sachorientierte Diskussionen über eine Reform des Jugendstrafrechts. Dabei zeigt sich Einigkeit über den Änderungsbedarf vor allem an der Kritik des im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedankens; dieser legitimiert vielfach Eingriffe, die Jugendliche gegenüber Erwachsenen unsachgemäß benachteiligen, wie z.B. die Vorenthaltung von Vollzugslockerungen. In der Diskussion wird von konservativen Stimmen die Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht und eine härtere Bestrafung gefordert. Das soll durch die Abkehr vom Erziehungsgedanken und die Rückkehr zum reinen Tatschuldproportionalitätsprinzip erreicht werden. Die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze von bisher 14 auf 12 Jahre, der Ausschluss der 18- bis 21-Jährigen (Heranwachsenden) aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts, die Anhebung der Höchststrafe auf 15 statt bisher 10 Jahre und der sogenannte Einstiegsarrest soll für abschreckendere, schärfere Sanktionsmöglichkeiten sorgen.

Im Gegensatz dazu wird vorgeschlagen, die 18- bis 21-Jährigen generell, die 21- bis 24-Jährigen fallweise nach Jugendstrafrecht zu beurteilen und alle JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen speziell auszubilden. Zudem soll es besondere prozessuale Beteiligungsformen für die Opfer, ein Jugendstrafvollzugsgesetzes und mehr Rechte für die jugendlichen Angeklagten geben.

Der 64. Deutsche Juristentag hat sich in diesem Jahr mit den Diskussionen rund um das Jugendstrafrecht befasst. Die Mehrheit dort hat sich gegen konservative Tendenzen ausgesprochen. Unter anderem wurde beschlossen, dass das Erziehungsziel in Zukunft nur solche Eingriffe legitimieren darf, die für die Befähigung zu künftigem Legalverhalten unbedingt notwendig sind. Die Heranwachsenden sollen generell nach Jugendstrafrecht beurteilt werden, das Verfahren durch die Möglichkeit einer Nebenklägerschaft und ein vereinfachtes Verfahren, sowie zusätzliche Fälle gesetzlich angeordneter Pflichtverteidigung verbessert werden. Daneben sprach man sich für die Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes aus. Das alles klingt vielversprechend.

Allein bleibt fraglich, ob nicht bei der Umsetzung der Verbesserungen, wie so oft, die sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema zugunsten medienwirksamer Parolen auf der Strecke bleiben wird.

Dominik Kissler, München

